

- Transportpauschale des
Notarztes 1.002,60 DM
- Pauschale für die Gestellung
des Notarztes 496,00 DM

Für die Festsetzung der jeweiligen Gebühr ist allein die Klassifizierung des Einsatzes als Notfallrettung, qualifizierter Krankentransport oder Notarzt-einsatz ausschlaggebend. Mußte die Leitstelle aufgrund der Alarmierung bzw. der Anforderung des Bestellers nach pflichtgemäßer Prüfung davon ausgehen, daß ein Notfall (Einsatz bei Verkehrsunfällen, Betriebsunfällen oder sonstigen Unfällen sowie sonstige Notfälle) vorliegt und somit ein Rettungseinsatz durchzuführen ist, wird die Gebühr nach Ziff. 1 b und/oder c auch dann erhoben, wenn sich am Einsatzort herausstellt, daß ein Krankentransport ausgereicht hätte.

- (2) Bei Transport von mehr als einem Kranken bzw. Versorgung von mehr als einem Notfallpatienten am gleichen Einsatzort wird für jeden weiteren transportierten bzw. versorgten Patienten ein Zuschlag von 20 % berechnet. Der Gesamtbetrag wird gleichmäßig auf die beförderten bzw. behandelten Personen verteilt.

Als Einsatzzeit im Sinne der Ziff. 1 a gilt die Zeit, die das Einsatzmittel vom Einsatzauftrag bis zum Wiedereintrücken in die Rettungswache belegt ist.

§ 3

Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet (Gebührenschildner):

- a) Benutzer
- b) Auftraggeber
- c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

§ 4

1. Die Gebühr ist fällig innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
2. Die aufgrund dieser Satzung festgestellten Gebühren unterliegen den für das der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 5

1. Die Gebührenpflicht im Sinne des § 2 entsteht, wenn die Rettungsleitstelle des Landkreises Oldenburg den Einsatz eines Rettungsmittels angeordnet hat. In Ausnahmefällen ist die Anforderung eines Rettungsmittels direkt durch einen Notarzt oder einen anderen Arzt ausreichend.
2. Werden angeordnete Fahrten nach Beginn der Anfahrt nicht zur Beförderung bzw. zur Behandlung des Patienten genutzt, egal aus welchem Grund, so entsteht für den Gebührenschuldner im Sinne des § 3 dennoch die Verpflichtung zur Gebührezahlung, wenn ihm die Anordnung der Rettungsleitstelle zuzurechnen ist.
3. Der Gebührenschuldner ist nicht berechtigt mit Forderungen gegen den Landkreis oder Dritte aufzurechnen.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Wildeshausen, den 15.12.97

Landkreis Oldenburg

Bokelmann Haubold
Landrat Oberkreisdirektor

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.1997

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25.11.1997 (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für jedes gemäß § 4 Abs. 1 angeschlossene Grundstück ist eine Grundgebühr zu entrichten. Daneben wird eine behälterbezogene Litergebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der Entleerungen der bereitgestellten Restabfall- und Bioabfallbehälter bemißt. Für die ersten 60 l Bioabfall ist je angeschlossenes Grundstück keine Litergebühr zu leisten. Mehrere gemäß § 21 Abs. 7 AWS zur gemeinschaftlichen Abfallentsorgung zusammengeschlossene Grundstücke gelten als ein angeschlossenes Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr für die einmalige Entsorgung gemäß § 21 Abs. 4 und 6 AWS wird entsprechend Abs. 1 Satz 2 bemessen.
- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die Entsorgung der gemäß § 7 AWS überlassenen Abfälle ein, soweit nicht besondere Gebühren gemäß Abs. 4, 5, 6 und 7 erhoben werden.

- (4) Bei Anlieferung von Abfällen zur Abfallentsorgungsanlage, zum Kompostwerk und zur Annahmestelle für Altpapier wird die Gebühr außer in den Fällen des Satzes 4 und des Absatzes 5 nach Gewicht bemessen. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht dadurch ermittelt, daß die Abfallmenge in m³ mit dem spezifischen Gewicht der jeweils angelieferten Abfallart multipliziert wird. Es wird eine Mindestgebühr erhoben. Bei Anlieferung von Altreifen wird die Gebühr nach Art und Anzahl der Reifen bemessen.
- (5) Bei Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 AWS zur Abfallentsorgungsanlage, zum Kompostwerk oder zu den Annahmestellen wird die Gebühr nach Art der Abfälle und der Anlieferungsmenge bemessen.
- (6) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen gemäß § 10 Abs. 3 AWS wird nach der Anzahl der Abfahrten bemessen.
- (7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll gemäß § 17 Abs. 2 AWS wird nach der Anzahl der Abfahrten bemessen.
- (8) Die Abfallgebührensätze werden vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 ist der Anschlußpflichtige nach § 5 Abs. 3 AWS. Mehrere Anschlußpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt entsprechend im Fall gemeinschaftlicher Entsorgung gemäß § 21 Abs. 7 AWS. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (2) Gebührenpflichtig bei der Einmalentsorgung gemäß § 21 Abs. 4 und 6 AWS ist der Erwerber der Gebührenmarke oder des Abfallnormsackes gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 AWS.
- (3) Gebührenpflichtig bei Anlieferung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AWS und §§ 10, 11, 13, 16, 17, 19, 22 und 25 AWS ist der Anlieferer.
- (4) Gebührenpflichtig bei Abholung nach § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 AWS ist der Erwerber der Berechtigungskarte.

§ 4

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 beginnt mit dem Anschluß an die Abfallentsorgung. Ein Grundstück ist an die Abfallentsorgung angeschlossen, wenn es regelmäßig durch Abfallsammelfahrzeuge angefahren und von dem Anschlußpflichtigen oder mit dessen Zustimmung von einem Grundstücksnutzer mindestens ein Behälter für Restabfall oder für kompostierbare Abfälle bereitgestellt wird. Grundstücke, die an einer Straße liegen, die nicht mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbar ist, gelten als angefahren, wenn die nächstgelegene Abfuhrstelle regelmäßig durch Abfallsammelfahrzeuge angefahren wird. Die Gebühr wird ab dem 1. des Monats berechnet, zu dessen für das

Grundstück erster regulärer Abfuhr ein Behälter bereitgestellt wurde. Im Fall der späteren erstmaligen Bereitstellung während des Monats wird die Gebühr ab dem 1. des folgenden Monats berechnet. Änderungen des Volumens der vorgehaltenen Abfallbehälter sind jeweils zum 1. des auf die Änderungsmitteilung folgenden Monats gebührenwirksam möglich. Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Monats, in dem der Anschluß entfällt. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn.

- (2) Bei der Einmalentsorgung gemäß § 21 Abs. 4 und 6 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Gebührenmarke oder des Abfallnormsackes gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 AWS.
- (3) Bei Anlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage, zum Kompostwerk und zu den Annahmestellen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.
- (4) Bei Abholung gemäß § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Berechtigungskarte.

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder unterbrochen wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, vermindert sich die Gebühr anteilig für jeweils volle Kalendermonate.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 ist das Kalenderjahr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 werden mit Wirkung zum Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid für andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Hat der Gebührenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Abfallgebühr entsprechend. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr, in den Fällen der Änderung der Unterschiedsbetrag, zu den nachfolgenden in Satz 1 und 2 genannten Terminen fällig, soweit der Bescheid nicht eine Fälligkeit innerhalb eines Monats nach Heranziehung bestimmt.
- (2) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 wird mit dem Erwerb der Gebührenmarke oder des Abfallnormsackes gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 AWS festgesetzt und fällig. Die Gebührenmarken und Abfallnormsäcke können nicht getauscht oder zurückgegeben werden.
- (3) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 und 7 wird mit Erwerb der Berechtigungskarte festgesetzt und fällig. Sie kann in Ausnahmefällen in Rechnung gestellt werden und ist dann sofort nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 und 5 wird mit der Anlieferung festgesetzt und fällig. Abs. 3 Satz 2 gilt für Gebühren gemäß § 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Stadt sind innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen, Neuanschlüsse von Grundstücken und Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 bestimmten Pflichten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 20 000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.1996, außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 16.12.1997

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen des Rettungsdienstes
in der Stadt Oldenburg (Oldb)
(Rettungsdienstgebührensatzung)
vom 25. November 1997**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 383), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Febr. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und § 16 des Nds. Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29. Jan. 1992 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

"Einsatz des Notarztes:

Gebühr je betreutem Patienten 192,- DM".

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems in Kraft."

Oldenburg (Oldb), den 12. Dezember 1997

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Höhe der Gebühren für die Benutzung
der Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung und
Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 1998
vom 16.12.1997**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16.10.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.09.1994, werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je laufenden Meter Straßengrundstücksfront jährlich

- a) in der Reinigungsklasse 1 mit siebenmaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung in der Innenstadt) 40,08 DM,
- b) in der Reinigungsklasse 2 mit zweimaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung der Durchgangsstraßen) 6,68 DM,
- c) in der Reinigungsklasse 3 mit einmaliger wöchentlicher Reinigung 6,68 DM,
- d) in der Reinigungsklasse 4 mit 14täglicher Reinigung 3,34 DM.

§ 2

Gemäß § 26 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die öffentlichen Abwasseranlagen und über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15.07.1997 werden die Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Die Abwassergebühren betragen

- a) für die Beseitigung von Schmutzwasser 3,53 DM/m³,
- b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser 0,73 DM/m³,
- c) für die Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen 81,00 DM/m³,
- d) für die Beseitigung von Abwasser aus Sammelgruben
 - Haushalte 25,25 DM/m³,
 - alle übrigen Benutzer 35,12 DM/m³,
- e) für die Beseitigung des sonstigen in die Kanalisation eingeleiteten Wassers (z. B. Drän- oder Grundwasser)
 - bei Einleitung in den Schmutzwasserkanal oder den Mischwasserkanal 3,53 DM/m³,
 - bei Einleitung in den Niederschlagswasserkanal 0,75 DM/m³.

§ 3

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.1997 werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich 129,00 DM.
- (2) Die Gebühren für das 14tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von
 - 1. 20 Liter 46,20 DM,
 - 2. 35 Liter 80,85 DM,
 - 3. 50 Liter 115,50 DM,
 - 4. 60 Liter 138,60 DM,
 - 5. 80 Liter 184,80 DM,
 - 6. 120 Liter 277,20 DM,
 - 7. 240 Liter 554,40 DM,
 - 8. 770 Liter 1 778,70 DM,
 - 9. 1 100 Liter 2 541,00 DM.

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 und 9 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- (3) Die Gebühren für das 14tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von
 - 1. 60 Liter 138,60 DM,
 - 2. 80 Liter 184,80 DM,
 - 3. 120 Liter 277,20 DM,
 - 4. 240 Liter 554,40 DM.
- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von
 - 1. 35 Liter 3,75 DM,
 - 2. 50 Liter 5,10 DM,
 - 3. 60 Liter 6,00 DM,
 - 4. 80 Liter 7,75 DM,

- 5. 120 Liter 11,30 DM,
- 6. 240 Liter 22,00 DM.
- (5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 5,40 DM.
- (6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von
 - 1. 60 Liter 6,00 DM,
 - 2. 80 Liter 7,75 DM,
 - 3. 120 Liter 11,30 DM,
 - 4. 240 Liter 22,00 DM.
- (7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 30,00 DM.
- (8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 30,00 DM.
- (9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallentsorgungsanlage und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 194,90 DM/t Die Mindestgebühr beträgt 30,00 DM.

Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:

- 1. Pkw- und Motorradreifen 5,00 DM,
- 2. Lkw-Reifen 10,00 DM,
- 3. EM-Reifen 100,00 DM.

- (10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von
 - 1. Sperrmüll
 - a) bis 1,0 m³ 10,00 DM,
 - b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 20,00 DM,
 - 2. Kompostierbaren Gartenabfällen
 - a) bis 1,0 m³ 5,00 DM,
 - b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 10,00 DM,
 - 3. Verpackungsabfällen
(Transport- und Umverpackungen)
 - a) bis 1,0 m³ 20,00 DM,
 - b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 40,00 DM,
 - 4. Elektro-Großgeräten
(z. B. Fernseher, Monitor, Kühlschrank, Waschmaschine)
 - a) bis 1,0 m³ 10,00 DM,
 - b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ 20,00 DM.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 16.12.1997

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für 1998 vom 6.12.1997**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 25 des Grundsteuergeset-

zes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 1998 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 410 v. H.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 16.12.97

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
vom 16.12.1997**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Oldenburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Sofern ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Ausbildungsstätten und Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen zu fertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

- d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telegramme, Telexe, Teletexte und Telefaxe),
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19. Februar 1990 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 16.12.1997

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Kostentarif

**zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	DM
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	5,00

1.1.2	im Format DIN A 4		10,00	1.5.1	bis zu 10 Stück je Seite		4,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf		15,00	1.5.2	bis zu 50 Stück je Seite		6,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite		0,20	1.5.3	bis zu 100 Stück je Seite		7,00
1.3	Vervielfältigungen mit Lichtpausgeräten oder Großflächenkopierern			1.5.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite		2,50
1.3.1	Papier	plano	gefaltet		über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite		2,00
	Format DIN A 4	0,50			Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.		
	Format DIN A 3	1,10	1,60		<u>Beispiel:</u>		
	Format DIN A 2	2,20	3,10		Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte:		
	Format DIN A 1	4,30	5,40		S = 90, T = 4,00 DM, A = 9		
	Format DIN A 0	8,60	10,10		Nach der Formel $\frac{S \times T}{A}$ sind für ein Exemplar dieses Druckstücks 40,00 DM zu fordern.		
1.3.2	Leinenpapier	Herstellung im Lichtpaus-automat	Herstellung im Planpaus-gerät	2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>		
	Format DIN A 4	1,20	1,70	2.1	Beglaubigung von Unterschriften		10,00
	Format DIN A 3	2,40	3,00	2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		
	Format DIN A 2	4,90	5,50	2.2.1	..., die die Stadt selbst hergestellt hat, je Seite		6,00
	Format DIN A 1	9,80	10,60	2.2.2	... in anderen Fällen je Seite		10,00
	Format DIN A 0	19,50	20,80	*)	Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.		
1.3.3	Mutterpauspapier	Herstellung im Lichtpaus-automat	Herstellung im Planpaus-gerät	2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland		10,00-30,00
	Format DIN A 4	1,00	1,50		Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ausgestellt worden sind.		
	Format DIN A 2	4,00	4,60	2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)		2,00-200,00
	Format DIN A 1	8,00	8,80	3	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>		
	Format DIN A 0			3.1	Akteneinsicht		
1.3.4	M-Folien (Klarfolien)	Herstellung im Lichtpaus-automat	Herstellung im Planpaus-gerät	3.1.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall		4,00
	Format DIN A 4	1,60	2,10	3.1.2	Einsichtnahme in Bauakten, ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO		10,00-100,00
	Format DIN A 3	3,10	3,70				
	Format DIN A 2	6,20	6,90				
	Format DIN A 1	12,40	13,30				
	Format DIN A 0	24,80	26,10				
1.3.5	PE-Folien	Herstellung im Lichtpaus-automat	Herstellung im Planpaus-gerät				
	Format DIN A 4	1,50	1,90				
	Format DIN A 3	2,70	3,30				
	Format DIN A 2	5,40	11,70				
	Format DIN A 0	21,60					
1.3.6	Großflächenkopien	Herstellung im Lichtpaus-automat					
	Format DIN A 2	2,40					
	Format DIN A 1	4,70					
	Format DIN A 0	9,40					
1.4	Vervielfältigungen mit Fotokopierern						
1.4.1	Papier						
	DIN A 4		0,20				
	DIN A 3		0,50				
1.4.2	Folie DIN A 4		1,50				
1.5	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten (Offsetdrucker) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage *)						

3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	20,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	4,00
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u>	
4.1	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 5,00
4.2	Abgabe von inhaltlich umfangreichen Druckstücken (z. B. Jahresberichte, Verkehrskonzepte, Haushaltspläne) nach Umfang	20,00-100,00
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages</u> oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	20,00-50,00
6	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 1 000,00
7	<u>Verwaltungstätigkeiten</u> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für je angefangene halbe Stunde entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes	25,00-70,00
8	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	30,00
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechteten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 10 000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurückgetretenen Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10 000,00 DM	12,50
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechteten Dritter	
9.2.1	bis zu 10 000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens	

	jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	25,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10 000,00 DM	12,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1 und 9.2 fallen	25,00-125,00
10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u> für jedes Haushaltsjahr	3,00
11	<u>Zweitausfertigung</u> von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
12	<u>Ersatzstücke</u> für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
13	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben</u> früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes	25,00-70,00
15	<u>Erschließungsbeitragsbescheinigungen</u> bis zu 3 Aktenausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	20,00 5,00
16	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stundung der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes	25,00-70,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
17	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> , und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes	25,00-70,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes	25,00-70,00
	Tarifnummer 16 Satz 2 gilt entsprechend	

18	<u>Friedhofswesen</u>	
18.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabstelle	40,00
18.2	Genehmigung zur Veränderung von Grabmalen	20,00
18.3	Genehmigung zu einer Einäscherung	30,00
18.4	Genehmigung zu einer Seebestattung	30,00
19	<u>Gebühren aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Oldenburg</u>	
19.1	Ertelung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	50,00
19.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art sowie Zulassung höherer Einleitungswerte	100,00-500,00
20	<u>Prüfung der gesicherten Erschließung einschließlich der Genehmigung der Grundstücksentwässerung</u>	
20.1	Bauvorhaben gemäß § 69 a NBauO sowie § 68 NBauO mit genehmigungsfreien Grundstücksentwässerungsanlagen	175,00
20.2	Bauvorhaben mit genehmigungspflichtigen Grundstücksentwässerungsanlagen	
20.2.1	ohne Prüfung der gesicherten Erschließung	500,00
20.2.2	mit Prüfung der gesicherten Erschließung (in Sonderfällen mit besonderem Aufwand z. B. für Tankstellen, Großküchen wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben)	600,00
21	<u>Abfallsammlung</u>	
21.1	Befreiung vom Anschlußzwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	40,00-300,00
21.2	Befreiung vom Anschluß und Benutzungszwang von der Biotonne	20,00-100,00
22	<u>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes</u>	20,00-300,00
23	<u>Genehmigung zur Übertragung der Reinigungspflicht an Straßen</u>	30,00
24	<u>Bibliothekswesen</u>	
24.1	Ersatzausstellung eines maschinenlesbaren Ausweises Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren	5,00 2,50
24.2	Ausstellung eines Ersatzausweises Kinder/Jugendliche bis 16 Jahren	10,00 5,00

24.3	Verzugsgebühren	
1.	Bücher	0,50/Ausleihtag (höchstens Wiederbeschaffungswert)
	für Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren	0,20/Ausleihtag (höchstens Wiederbeschaffungswert)
2.	CD's, Spiele, Sachvideos	0,50/Ausleihtag (höchstens Wiederbeschaffungswert)
	für Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren	0,20/Ausleihtag (höchstens Wiederbeschaffungswert)
3.	Spielfilmvideos	1,00/Ausleihtag (höchstens Wiederbeschaffungswert)
	für Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren	0,50/Ausleihtag (höchstens Wiederbeschaffungswert)
24.4	verlorene/unbrauchbare Lochkarte	3,00
24.5	Vorbestellung je Medieneinheit	2,00
25	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, nach Maßgabe der folgenden Tabelle:	

**Tabelle
zum Kostentarif
der Verwaltungskostensatzung**

Streitwert bis DM	Gebühr DM	Streitwert bis DM	Gebühr DM
600	50	70 000	775
1 200	70	80 000	835
1 800	90	90 000	895
2 400	110	100 000	955
3 000	130	130 000	1 155
4 000	145	160 000	1 355
5 000	160	190 000	1 555
6 000	175	220 000	1 755
7 000	190	250 000	1 955
8 000	205	280 000	2 155
9 000	220	310 000	2 355
10 000	235	340 000	2 555
12 000	265	370 000	2 755
14 000	295	400 000	2 955
16 000	325	460 000	3 250
18 000	355	520 000	3 515
20 000	385	580 000	3 840
25 000	430	640 000	4 135

30 000	475	700 000	4 430
35 000	520	760 000	4 725
40 000	565	820 000	5 020
45 000	610	880 000	5 315
50 000	655	940 000	5 615
60 000	715	1 000 000	5 905

von dem Mehrbetrag über 1 000 000 DM für je 50 000 DM 250,00 DM. Werte über 1 000 000 DM sind auf volle 50 000 DM aufzurunden.

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden
1. Landkreis Ammerland

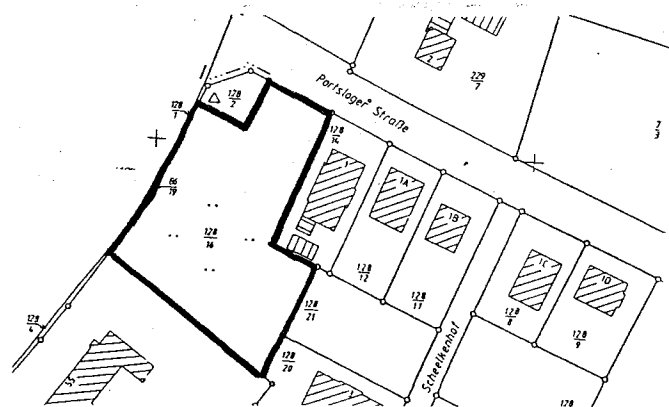
Gemeinde Edewecht

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge

Der Landkreis Ammerland hat zu der vom Rat der Gemeinde Edewecht am 12.05.1997 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge nebst Begründung mit Verfügung vom 26.11.1997 (Az.: 63 E 14/95) erklärt, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge ergibt sich aus der nachfolgenden Zeichnung:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Edewecht geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge rechtsverbindlich. Sie liegt nebst Begründung ab **s o f o r t**

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Edewecht - Zimmer 27 -, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 in Portsloge werden entgegenstehende Festsetzungen außer Kraft gesetzt.

Edewecht, den 04. Dezember 1997

Iwan
 Gemeindedirektor

2. Landkreis Aurich

3. Landkreis Cloppenburg

Gemeinde Emstek

Der Gemeindedirektor
 60 - Bauamt

Emstek, den 05.12.1997

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 A „nördlich der Clemens-August-Straße“ in Emstek

Die vom Rat der Gemeinde Emstek am 28.05.1997 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 A „nördlich der Clemens-August-Straße“ in Emstek ist der Bezirksregierung Weser-Ems angezeigt worden. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 07.11.1997 unter Auflage erklärt, daß die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 A keine Rechtsvorschriften verletzt.

Der genaue Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung kann ab sofort im Bauamt der Gemeinde Emstek, Am Markt 1, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 A rechtsverbindlich.